



Amt der Tiroler Landesregierung

**Büro Landesumweltanwalt**

Bezirkshauptmannschaft Landeck  
Natur und Umwelt

z.H. [REDACTED]  
per e-mail

**Mag. Julia Hauser**

Telefon 0512/508-3487

Fax 0512/508-3495

landesumweltanwalt@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

[REDACTED]  
**Schneeerzeugung auf der Möseralm**

**Verfahren nach dem Tiroler Naturschutzgesetz und dem Wasserechtsgesetz**

Geschäftszahl LUA- 6-5.3/1/2

Innsbruck, 13.10.2009

Mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 24.09.2009, GZl. 4u-9510/22, eingelangt bei der Landesumweltanwaltschaft am 30.09.2009, wurde den [REDACTED] die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb der sommerlichen Attraktion „Sommerschneewelt“ auf den Gstn. [REDACTED] und [REDACTED], alle GB Fiss, gemäß den eingereichten Projektunterlagen erteilt.

Gegen diesen Bescheid erhebt die Landesumweltanwaltschaft innerhalb offener Frist bezüglich Spruchpunkt „A) Naturschutzrechtliche Bewilligung“ das Rechtsmittel der

## **B e r u f u n g .**

Der zitierte Bescheid wird u. a. wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit und Mangelhaftigkeit des Ermittlungsverfahrens im Umfang seines Spruchpunktes A) vollinhaltlich angefochten.

## **I. Vorbemerkungen:**

Der Landesumweltanwaltschaft ist durchaus bewusst, dass die [REDACTED] mit der gegenständlichen Projektidee versuchen, ihr Angebot auszuweiten und insofern eine Attraktivitätssteigerung in ihrem Gebiet bzw. vor allem im Bereich der Möseralm zu erreichen.

Die in Anspruch genommene Fläche ist zwar mit 400 m<sup>2</sup> begrenzt und betrifft zum Teil auch bereits verändertes Gelände. Dennoch gehen mit einer allfälligen Projektrealisierung diverse Beeinträchtigungen einher. Vor dem Hintergrund, dass diese Anlage zur Erzeugung von Eis in den Monaten Juni bis September (also während der Sommersaison) betrieben werden soll, ist vor allem auch der Energieverbrauch zu hinterfragen. Das erzeugte Eis ist gerade in diesen Monaten einem starken Schmelzprozess unterworfen.

Ganzheitlicher und nachhaltiger Umweltschutz impliziert auch den Schutz der Natur. Angesichts der akuten Problematik resultierend aus den Folgen des Klimawandels finden derartige Projektideen nicht die Zustimmung der Landesumweltanwaltschaft.

Einerseits werden Maßnahmen und Projekte zur nachhaltigen Nutzung erneuerbarer Energiequellen, die zur Energiegewinnung dienen, anvisiert und forciert. Auf der anderen Seite soll dann knapp gewordene Energie für derartige Projekte herangezogen werden. Festzustellen ist in diesem Zusammenhang, dass nach den Angaben des Projektwerbers der Energieverbrauch für die Eiserzeugung etwa bei 180 000 kWh bei einer Betriebsdauer von 1500 Stunden liegt. Einer Recherche der Landesumweltanwaltschaft zur Folge könnte man mit dieser Energiemenge rund 40 Familienhaushalte mit Strom versorgen. Der Vergleich zeigt, dass im gegenständlichen Fall die Nachhaltigkeit dieser Projektidee mehr als in Frage gestellt werden kann.

Die Landesumweltanwaltschaft unterstreicht jedoch die Bemühungen der Wirtschaft (hier der Tourismuswirtschaft), auch den Sommer attraktiver zu gestalten und somit auch das Naturerlebnis für diverse Urlauberschichten zu erhöhen.

Die geplante und beantragte Einrichtung dient jedoch nach Ansicht der Landesumweltanwaltschaft nicht dem „Naturerlebnis per se“ und kann daher auch nicht als Attraktivitätssteigerung in diesem Sinne verstanden werden bzw. mit Erholung im Sinne der Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 1 Tiroler Naturschutzgesetz in Verbindung gebracht werden.

Nach Meinung der Landesumweltanwaltschaft bedarf es bei einer derart gelagerten Sachlage und verschiedenster zu berücksichtigender Faktoren (insbesondere auch unter Einbeziehung des Nachhaltigkeitsfaktors) darüber hinaus einer Prüfung und Entscheidung der Oberbehörde. Dies vor allem im Hinblick darauf, dass zukünftig vermehrt derartige Projektanträge nicht ausgeschlossen werden können und die allgemeine Energiediskussion aktueller denn je ist.

## **II. Feststellungen zum Sachverhalt und zu den wesentlichen Verfahrensergebnissen:**

Das gegenständliche Projekt betrifft den Bereich Möseralm. Dort soll auf einer Fläche von 400 m<sup>2</sup> künstlich Schnee (technisch Eis) erzeugt werden, um auf dem Funparkareal eine neue Attraktion für Kinder entstehen zu lassen, die „Sommerschneewelt“. Die Landesumweltanwaltschaft ist sich durchaus darüber im Klaren, dass es sich bei dem betroffenen Gebiet bereits um einen stark veränderten und naturentfremdeten Bereich handelt.

Die dortigen Vegetationsflächen sollen laut Projekt durch eine Eisschicht zugedeckt werden. Daraus resultiert eine deutlich verkürzte Vegetationsphase für die dortigen Pflanzengesellschaften.

Laut Gutachten ist für den Wiesenbereich mit nachhaltigen Auswirkungen zu rechnen. Der naturkundliche Sachverständige rechnet mit starken Beeinträchtigungen für die Schutzgüter landschaftliches Erscheinungsbild und Naturhaushalt auf der betroffenen Fläche. Diese Einschätzungen wurden von den Parteien des Verfahrens nicht beanstandet.

Die Landesumweltanwaltschaft betont in diesem Zusammenhang, dass hier von keinem Projekt im Sinne der Nachhaltigkeit gesprochen werden könne. Mit der Österreichischen Nachhaltigkeitsstrategie wurde ein Katalog von Zielen und Maßnahmen vorgegeben, der beschreibt, wie Umweltverträglichkeit, soziale Verantwortung und erfolgreiches Wirtschaften miteinander verknüpft werden können. Dieses Projekt trägt jedenfalls nicht zur Umsetzung dieser Strategie auf regionaler bzw. lokaler Ebene bei. Die Idee der Nachhaltigkeit kann nur erfolgreich sein, wenn sie als langfristige Strategie zur Absicherung der Lebensqualität, des Wirtschaftsstandortes und zur Erhaltung der Umwelt verstanden und erlebt wird. Derartige - wenn auch nur kleine Projektumsetzungen - werden daher abgelehnt.

### **III. Anmerkungen zum Energieverbrauch:**

Festzustellen ist, dass nach den Angaben des Projektwerber der Energieverbrauch für die Eiserzeugung etwa bei 180 000 kWh bei einer Betriebsdauer von 1500 Stunden liegt. Durch eine Internetrecherche kam die Landesumweltanwaltschaft zu folgenden Ergebnissen:

- Vergleichsweise könnte man **statt die Eisproduktionsmaschine zu betreiben circa 40 Familienhaushalte mit Strom versorgen.**
- Umgerechnet bedeutet dies weiter, dass circa **112 Singlehaushalte** mit Strom versorgt werden könnten.

Daraus leitet die Umweltanwaltschaft ab, dass für die künstliche Produktion von Eis während der Sommermonate ein vergleichsweise unverhältnismäßiger Energieaufwand notwendig ist. Letztendlich bewirkt der Betrieb der Sommerschneeanlage eine enorme Ressourcenverschwendung.

### **IV. Alpenkonvention:**

Durch die Unterzeichnung der Alpenkonvention hat sich Österreich verpflichtet, aktiv zum Schutz der Alpen beizutragen. Die Protokolle sind Teil des Österreichischen Rechtsbestandes und demgemäß vom Gesetzgeber und hier vor allem der Vollziehung zu berücksichtigen. Ohne im Einzelnen die Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit zu erörtern, sind diese Protokolle im Rahmen einer völkerrechtskonformen Auslegung jedenfalls in Verfahren nach dem Tiroler Naturschutzgesetz zu berücksichtigen. Die nachfolgend angeführten Protokollbestimmungen sind im konkreten Fall beispielhaft zu sehen und haben daher im Rahmen einer Bescheiderlassung - im Sinne einer gesetzeskonformen Interessenabwägung - Eingang zu finden.

Das vorliegende Projekt wäre daher im Rahmen des Naturschutzverfahren unter den Gesichtspunkten der unten beispielhaft angeführten Protokollbestimmungen zu prüfen.

- **Artikel 1 lit. c des Protokolls Raumplanung und nachhaltige Entwicklung** sieht u. a. eine **sparsame und umweltverträgliche Nutzung der Ressourcen** vor.
- **Artikel 3 lit. c des Protokolls Raumplanung und nachhaltige Entwicklung** verweist darauf, dass **Umweltschutz** entsprechend Berücksichtigung finden soll. Dies vor allem in Bezug auf die (Umwelt-) Medien **Boden, Luft, Wasser, Flora, Fauna und Energie**.
- **Artikel 14-des Protokolls Tourismus** sieht unter **Punkt 2.** vor, dass die innerstaatlichen Rechtsvorschriften die **Erzeugung von Schnee während der jeweiligen örtlichen Kälteperioden zulassen können, insbesondere um exponierte Zonen zu sichern, wenn die örtlichen hydrologischen, klimatischen und ökologischen Bedingungen es erlauben.**
- **Das Protokoll Energie** sieht zudem zahlreiche „Ziele“ vor, um die Nutzung und Verwendung von Energie im Alpenraum verträglich und nachhaltig zu gestalten. Insbesondere sollen die Vertragsparteien für eine umweltverträgliche Nutzung sorgen und in diesem Sinne Maßnahmen zur **Energieeinsparung** setzen und einer rationellen Energieverwendung den Vorrang einräumen. Dies ist insbesondere im Sinne des Artikels 5 Abs. 2 auch auf **Freizeitanlagen** bezogen.

Die Berufungsbehörde wird daher abschließend zu prüfen haben, inwieweit die oben angeführten Protokollbestimmungen im Rahmen der Entscheidungsfindung Berücksichtigung zu finden haben. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang zu klären sein, ob mit einer Realisierung des beantragten Projekt eine „Verletzung“ von Protokollbestimmungen betreffend die Alpenkonvention einhergeht.

**Nicht nur nach Ansicht der Landesumweltanwaltschaft sind die Naturschutzbehörden verpflichtet, die im Gesetzesrang stehenden Protokolle der Alpenkonvention zu berücksichtigen, insbesondere im Rahmen der Interessenabwägung. Dabei ist rechtlich irrelevant, inwieweit andere Behörden in ihrem Verfahren (z. B.: im Rahmen einer Widmung) eine Prüfung auf der Grundlage der Protokolle der Alpenkonvention vornehmen.**

#### V. Interessenabwägung:

Seitens des Landesumweltanwaltes wird im gegenständlichen Fall das geltend gemachte „**öffentliche**“ Interesse nicht gesehen bzw. nicht in einem Ausmaß gesehen, das die Bewilligung rechtfertigen hätte können und wird daher die von der Behörde durchgeführte Interessenabwägung nicht geteilt.

Es kann gegenständlich keine Rede davon sein, dass die Existenz des Wirtschaftsbetriebes der Antragstellerin oder gar der Tourismusregion von der Realisierung des beantragten Vorhabens abhängt.

Des Weiteren wäre die Naturschutzbehörde verpflichtet gewesen, die im Gesetzesrang stehenden Protokolle der Alpenkonvention zu berücksichtigen. Diese Berücksichtigungspflicht hätte nach Ansicht der Landesumweltanwaltschaft insbesondere im Rahmen der Interessenabwägung entsprechend Raum finden müssen.

Aus diesen Gründen wird von der Landesumweltanwaltschaft der

## **Berufungsantrag**

gestellt. Die Berufungsbehörde möge dem beantragten Vorhaben entsprechend den obigen Ausführungen und allfälligen Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt:

Mag. Johannes KOSTENZER